



StädteRegion Aachen · 52090 Aachen

Gegen Zustellungsurkunde



Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen
Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz-VIG)

Ihr Antrag vom 27.08.2024 nach dem
Verbraucherinformationsgesetz zum Betrieb:
Pontgarten, Pontstr. 154, 52062 Aachen

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Antrag vom 27.08.2024 beehrten Sie die Herausgabe folgender
Informationen nach § 2 Abs. 2 VIG zum Betrieb: Pontgarten,
Pontstr. 154, 52062 Aachen

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen
Betriebsüberprüfungen im o.g. Betrieb stattgefunden?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen?
Falls ja, beantragten Sie die Herausgabe der entsprechenden
Kontrollberichte.

Nach Prüfung des Vorgangs beabsichtige ich Ihnen die begehrten
Informationen zuzusenden. Eine Kopie der letzten beiden
Kontrollberichte zum Zeitpunkt der Antragstellung erhalten Sie in
der Regel nach Ablauf von 14 Tagen nach Zustellung dieses
Bescheides.

Der Betreiber des angefragten Lebensmittelbetriebes erhält
zeitgleich zu diesem Schreiben die Mitteilung über die beabsichtigte
Veröffentlichung. Im Falle eines Rechtsschutzverfahrens kann sich

Der Städteregionsrat

A 39
Amt für Verbraucherschutz,
Tierschutz u. Veterinärwesen

Dienstgebäude
Carlo-Schmid-Str. 4
52146 Würselen

Telefon Zentrale
0241 / 5198-0

Telefon-Durchwahl
0241 / 5198 [REDACTED]

Telefax
02405 / 95018

E-Mail
[REDACTED]

Auskunft erteilt
[REDACTED]

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
316309

Datum
01.10.2024

Telefax Zentrale
02405 / 95018

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304.204
BIC AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
BIC PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1 und 16 bis Haltestelle
Straßenverkehrsamt

* Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

die Übersendung der Kontrollberichte bis zur rechtlichen Klärung verzögern. Soweit Sie beantragten, die angefragten Informationen in elektronischer Form (E-Mail) zu erhalten, kann diesem Wunsch nicht entsprochen werden. Ein rechtssicherer Nachweis für den Zugang der angefragten Informationen kann mit der Übersendung per E-Mail nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen. Da diese Voraussetzung nicht gegeben ist, erfolgt die Übersendung als schriftlicher Bescheid mit Zustellungsurkunde.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass die übersandten Informationen den Zustand des Betriebs zum Zeitpunkt der amtlichen Kontrollen darstellen und keinen Rückschluss auf den heutigen betrieblichen Zustand erlauben.

Der Bescheid ergeht nach § 7 Abs. 1 VIG gebührenfrei.

Hinweis:

Im Hinblick darauf, dass dieser Bescheid postalisch übermittelt wird, bitte ich zu beachten, dass auch Behördenmitarbeiter/innen ein Recht auf Wahrung Ihrer Daten haben. Sollten Sie dieses Schreiben im Internet z.B. über die Plattform "TopfSecret" bzw. "FragdenStaat" veröffentlichen wollen, so bitte ich alle personenbezogenen Daten sowie die Telefonnummer zu schwärzen.

Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde,
- beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen,
- schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Fragen zum Bescheid eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass sich die Klagefrist von einem Monat hierdurch nicht verlängert.

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen